

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. AMS-Informationen zur Corona-Kurzarbeit

Das AMS arbeitet an der Umsetzung von elektronischen Einbringungsmöglichkeiten von Kurzarbeitsanträgen und hat im Zuge dessen folgende Klarstellungen vorgenommen:

- Ab dem **1. Juni 2020** ist die Möglichkeit eines **rückwirkenden Erstbegehrens** um Kurzarbeitsbeihilfe **auszuschließen**. Neue Kurzarbeitsbegehren müssen fortan grundsätzlich immer vor Beginn des die Antragstellung betreffenden Kurzarbeitszeitraums eingereicht werden.
- **Verlängerung** eines laufenden Kurzarbeitsbegehrens: Wurde der maximale Kurzarbeitszeitraum von drei Monaten nicht voll ausgeschöpft, kann ein Begehren auf „Verlängerung“ des laufenden Kurzarbeitszeitraumes auf die volle Laufzeit von drei Monaten eingebracht werden (maximale Unterbrechung von 4 Tagen). Die Projektnummer bleibt gleich. Weisen Kurzarbeitszeiträume eine **Unterbrechung von mehr als 4 Tagen** auf, handelt es sich um zwei gesonderte Kurzarbeitsfälle (jeweils im Sinne einer Erstgewährung).
- **Änderung** eines laufenden Kurzarbeitsbegehrens:
Eine Änderung der einmal festgelegten Arbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Betriebsvereinbarung) bzw. mit den einzelnen ArbeitnehmerInnen (Einzelvereinbarung) zulässig.
Bewirkt die Verminderung der Arbeitszeitstunden eine **Erhöhung der Ausfallstunden** in einem Ausmaß, dass der bewilligte Beihilfenbetrag überschritten wird, kann **keine höhere Beihilfe ausbezahlt** werden, sofern nicht für den laufenden Kurzarbeitsförderfall (Erstgenehmigung oder Verlängerung) vorangehend ein **Begehren um Änderung** einer laufenden Kurzarbeitsbeihilfe eingebracht und genehmigt wird. Eine Anpassung der Sozialpartnervereinbarung ist nicht erforderlich, es genügt eine Eigenerklärung über die geänderten Arbeitszeiten.
- **Kein Änderungsbegehren** ist notwendig, wenn
 - o sich die Anzahl der tatsächlich anfallenden **Ausfallstunden vermindert** oder
 - o die Kurzarbeit arbeitsrechtlich (Sozialpartnervereinbarung Punkt II) und beihilfenrechtlich vorzeitig beendet wird.
- Informationen zur **Begründung neuer Dienstverhältnisse während des Kurzarbeitszeitraums**: In Bezug auf die Kurzarbeitsbeihilfe hat dies keine Auswirkung, da diese Dienstverhältnisse nicht förderbar sind (kein vollentlohnter Monat vor Beginn der Kurzarbeit im Betrieb).

Genauere Informationen sind auf der AMS-Seite unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit> abrufbar.

2. Information des BMDW und BMF: Probleme bei der Einfuhr von Schutzmasken

Wir übermitteln unten stehend Informationen des Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als Marktaufsichtsbehörde und des Bundesministerium für Finanzen (BMF), das über die Zollämter aufgrund der Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden die Einhaltung von **Produktsicherheitsvorschriften** zu kontrollieren hat. Die Informationen betreffen die korrekte Kennzeichnung von Schutzmasken, was in der Praxis zu immer mehr Problemen führt. Das BMDW ist der Meinung, dass Hinweise wie KN95 usw. eine Schutzwirkung indizieren, die nicht belegbar ist.

- Hinweise für Importeure von Masken ohne CE-Kennzeichen oder mit einer der nachstehenden Kennzeichnungen bis derzeit einschließlich 4. Juli 2020:

Vor der Überführung solcher Masken in den zollrechtlich freien Verkehr muss nach Angaben des BMDW jeder irreführende Hinweis (z.B. KN95, GB 2626-2006, KP95, DS2, DL2, BIS P2 etc.) auf der Halbmaske selbst oder zumindest auf der kleinsten kommerziell verfügbaren Verpackungseinheit entfernt oder klar erkennbar überschrieben werden. Dies muss in einem speziellen Zollverfahren erfolgen.

- Hinweise für Importeure von Masken mit einer Kennzeichnung (CE, FFP und/oder die Norm EN 149:2001+A1:2009), die auf persönliche Schutzausrüstung (PSA) schließen lässt:

Der Importeure muss vor der Einfuhr der PSA überprüfen, ob der Hersteller das korrekte Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat und die Kennzeichnung der Ware ordnungsgemäß vorgenommen hat. Eine Konformitätserklärung muss bei einer notifizierten Stelle mit Sitz in der EU durchgeführt worden sein. Notifizierte Stellen sind in der [NANDO-Datenbank](#) überprüfbar. Auf der Homepage der European Safety Federation – ESF ist eine Aufstellung [Liste verdächtiger und falscher Erklärungen zu finden](#).

Genauere Informationen finden Sie auf den Seiten des BMDW und des BMF:

<https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/FAQ-corona-massnahmen/Import-von-PSA-waehrend-Covid.html>

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/Zoll-Coronavirus.html> (-> Einfuhr von Mund-Nasen-Schnellmasken)

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann